

Gesetz über das Halten von Hunden

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 848
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom [Datum],

beschliesst:

I.

Gesetz über das Halten von Hunden vom 23. Oktober 1973¹ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

Titel (*geändert*)

Gesetz
über das Halten von Hunden (HuG)

§ 2 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Wer einen Hund hält, hat diesen spätestens drei Monate nach dessen Geburt, in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe durch die Hundehalterin oder den Hundehalter, bei der oder dem der Hund geboren wurde, von einer Tierärztin oder einem Tierarzt mit einem Mikrochip kennzeichnen zu lassen.

§ 3 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die zuständige Stelle, welche die erforderlichen Daten in der Hundedatenbank erfasst. Er kann die Datenregistrierung einer privaten oder einer öffentlich-rechtlichen Institution übertragen.

§ 8 Abs. 1

¹ Von der Steuer befreit sind Halterinnen und Halter von:

- d. (*geändert*) für die Nachsuche geprüften Hunden, welche gemäss § 20 Absatz 5 der kantonalen Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel² für jede Jagdgesellschaft vorgeschrieben sind;
- e. (*geändert*) ausgebildeten Assistenzhunden, die von der Halterin oder dem Halter benötigt werden;
- e^{bis}. (*neu*) ausgebildeten und im Einsatz stehenden Therapiehunden;

§ 9 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*)

¹ Verstirbt ein Hund, ist für den Ersatzhund bis zum Ablauf des Steuerjahres keine Steuer zu entrichten.

² Wird kein Ersatzhund angeschafft, hat die Halterin oder der Halter des Hundes Anspruch auf Rückerstattung der halben Steuer, sofern der Hund vor dem 30. Juni verstorben ist. Forderungen verjähren nach einem Jahr.

¹ SRL Nr. [848](#)

² SRL Nr. [725a](#)

§ 12 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Hundehaltung, insbesondere über Führung, Betreuung und Beaufsichtigung.

³ Er kann bei Hunden mit ansteckenden Krankheiten sowie bei Hunden, die für Mensch und Tier gefährlich sind, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Massnahmen wie namentlich die tierärztliche Behandlung, die Umplatzierung oder die Tötung des Hundes sowie das Verbot des Haltens von Hunden vorsehen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Sie unterliegt dem Fakultativen Referendum.

Luzern, [Datum]

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: